



NIEDERSCHRIFT

über die

14. GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungstag:	Montag, den 15.05.2023	Sitzungsbeginn:	19:33 Uhr
Sitzungsort:	Gemeindeamt Wängle	Sitzungsende:	22:39 Uhr

Die Ladung zur Sitzung erfolgte einzeln an alle Mandatäre per E-Mail am 09.05.2023.

Anwesende Mandatäre:

BGM Barbist Florian	ABW
GV Thurner Renate (erschieden nach Abstimmung TOP 1)	AWG
GV Wörle Tobias	AWG
Gundolf Benjamin	ABW
Kogler Helmut	ABW
Rief Hermann	AWG
Silgener Martin	AWG
Schumacher Carla	ABW
Storf Roswitha	AWG
Gundolf Stefan (Ersatz für GR Ilg Achim)	ABW

Nicht anwesende Mandatäre:

entschuldigt abwesend:

Ilg Achim	ABW
BGM-Stv. Schautzgy Peter	ABW
Hornstein Sebastian (1. Ersatz f. Schautzgy Peter)	ABW
Weirather Andrea (2. Ersatz f. Schautzgy Peter)	ABW

unentschuldigt abwesend:

- -

Tagesordnung

Punkt 1	Beratung und Beschlussfassung Friedhofsordnung
Punkt 2	Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenverordnung
Punkt 3	Beratung und Beschlussfassung Feuerwehr Tarifordnung
Punkt 4	Beratung über Anpassung Verordnung Erschließungsbeitrag
Punkt 5	Beratung und Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen
Punkt 6	Beratung und Beschlussfassung Vollwärmeschutz „Alte Volksschule“
Punkt 7	Beratung in Personalangelegenheiten
Punkt 8	Beratung über Entwicklungsgebiet im Bereich Oberhofweg

- Punkt 9 Vorstellung Entwicklungsstrategie 2023-2033
Punkt 10 Berichte (Bürgermeister, Substanzverwalter, Ausschüsse)
Punkt 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag:

Der Bürgermeister stellt zu Sitzungsbeginn den Antrag bezüglich Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 2071 bzw. der zukünftigen Grundstücke 2461 und 2462 von Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in zukünftig Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 (abgeänderte Version)“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den gestellten Antrag an und beschließt diesen Tagesordnungspunkt als Punkt 3.1 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Vortrag - Beratung/Beschluss:

Punkt 1 Beratung und Beschlussfassung Friedhofsordnung:

Die derzeit gültige Friedhofsordnung wurde 1992 beschlossen und trat am 01.01.1993 in Kraft. Da die Friedhofsanlage in den letzten Jahren umfangreich saniert bzw. adaptiert wurde musste die Friedhofsordnung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Aufgrund des Umfanges der Verordnung wurde diese zur Sitzungsvorbereitung vorab an die Gemeinderatsmandatäre per E-Mail übermittelt. Weiters wird mitgeteilt, dass gegenständliche Verordnung der Abt. Gemeindeaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt wurde und diese in gegenständlicher Version beschlossen werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsordnung gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 2 Beratung und Beschlussfassung Friedhofsgebührenverordnung:

Die Friedhofsgebührenverordnung wurde schon seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst. Im Zuge der Erlassung der Friedhofsordnung soll nun auch die Friedhofsgebührenverordnung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Der Entwurf der Verordnung wurde vorab an alle Gemeinderatsmandatäre zur Sitzungsvorbereitung per E-Mail übermittelt. Weiters wird mitgeteilt, dass gegenständliche Verordnung der Abt. Gemeindeaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt wurde und diese in gegenständlicher Version beschlossen werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung Feuerwehr Tarifordnung:

Die Tarifordnung 2023 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes - ÖBFV mit Stand vom 02.12.2022 wurde den Gemeindemandatären vorab zur Sitzungsvorbereitung per E-Mail übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband – ÖBFV vorgelegte Tarifordnung 2023 mit Stand vom 02.12.2022 für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wängle.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 2071 bzw. der zukünftigen Grundstücke 2461 und 2462 von Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in zukünftig Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2022 (abgeänderte Version):

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle in einem Teilbereich des Grundstückes 2071 bzw. der zukünftigen Grundstücke 2461 und 2462 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 06.03.2023 beschlossen. Im Zuge des Prüfverfahrens der Aufsichtsbehörde sind jedoch Widersprüchlichkeiten zwischen der beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung um dem damit verbundenen Raumordnungsvertrag aufgezeigt worden, die es nun zu korrigieren gilt. Im Wesentlichen sind die vorgegebenen Fristen zwischen Flächenwidmungsplan und Raumordnungsvertrag nicht kongruent.

In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, dem Ortsplaner und der Gemeinde Wängle wurde festgehalten, dass die einfachste Lösung des Problems die Adaptierung der bereits beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist und diese dann neuerlich zu beschließen.

Der Befund und die raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortplaners ist im Wesentlichen, mit Ausnahme der zeitlichen Befristung, ident mit jener Stellungnahme vom 26.01.2023 welche im Sitzungsprotokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 06.03.2023 angeführt ist.

Beschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Wängle in seiner Sitzung vom 6.3.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 2073, 2071 KG 86040 Wängle (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ist jedoch von der Aufsichtsbehörde festgestellt worden, dass der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 2071 KG 86040 bzw. der zukünftigen Grundstücke 2461 und 2462 im Widerspruch zu den abgeschlossenen Raumordnungsverträgen steht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom/n Planer/in AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH geänderten Entwurf vom 15.5.2023, mit der Planungsnummer 835-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich 2073, 2071 KG 86040 Wängle (zur Gänze/zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:
Umwidmung

Grundstück 2071 KG 86040 Wängle

rund 1000 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 152 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
2071 KG 86040 Wängle (rund 152 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 4 Beratung über Anpassung Verordnung Erschließungsbeitrag:

Mit Verordnung der Landesregierung vom 11.04.2023 wurden aufgrund des § 5 Abs. 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021 neue Erschließungsbeiträge verordnet. Für die Gemeinde Wängle wurde in § 1 dieser Verordnung ein Erschließungskostenfaktor von EUR 221,- festgelegt. Bisher galt ein Erschließungskostenfaktor von EUR 163,-. Der Bürgermeister erkundigt sich nun beim Gemeinderat, ob die derzeit gültige Erschließungsbeitragsverordnung angepasst werden soll.

Es wird festgehalten, dass vorerst eine Anpassung der Erschließungsbeitragsverordnung nicht erfolgen soll.

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen:

Es werden die Haushaltsüberschreitungen über EUR 3.000,- gegenüber dem Voranschlag dem Gemeinderat gemäß Anlage 3 erläutert:

Die Summe der Ausgabenüberschreitungen (unter EUR 3.000,-) beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf EUR 37.237,75

Die Gesamtsumme aller Überschreitungen (über und unter EUR 3.000,-) belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 somit auf EUR 169.669,72.

Beschluss:

Die Haushaltsüberschreitungen (über EUR 3.000,-) werden so wie Anlage 3 näher beschrieben bzw. begründet in Höhe von EUR 132.431,97 und die Haushaltsüberschreitungen (unter EUR 3.000,-) in Höhe von EUR 37.237,75 somit Gesamt EUR 169.669,72 genehmigt bzw. beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung Vollwärmeschutz „Alte Volksschule“:

In der Gemeinderatssitzung am 03.04.2023 wurde darüber informiert dass für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden Mittel im Rahmen des neuen Kommunalinvestitionsprogrammes in Höhe von EUR 48.685,- zur Verfügung stünden.

In selbiger Sitzung wurde mehrheitlich festgehalten, dass diese Mittel für die thermische Sanierung der „Alten Volksschule“ herangezogen und dass in einem ersten Schritt die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen erhoben werden sollen.

Folgende Angebote für die thermische Sanierung der „Alten Volksschule“ liegen vor:

Anbieter:	Tscharnig Christian Obermarkt 63/Top 12 6600 Reutte	Griesser Trockenbau + Fassaden GmbH Knappenweg 36 6600 Pflach	Bauunternehmen Greinwald GmbH Lechtaler Str. 36a 6600 Lechaschau
Dämmmaterialstärke:	16 cm		
Wärmeleitfähigkeit:	0,031 W/(m*k)		
	45.092,09 (netto)	64.336,75 (netto)	58.751,25 (netto)
	54.110,51 (brutto)	77.204,10 (brutto)	70.501,50 (brutto)
Zahlungsbedingung:	-	8 Tage 2 % Skonto, 14 Tage netto	-

Für Außenfensterbänke und deren Montage fallen lt. Angebot (Nr. 1393) von W&G Montageprofi GbR vom 11.05.2023 Kosten in Höhe von EUR 2.644,50 (netto) bzw. EUR 3.373,40 (brutto) an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Arbeiten bezüglich thermische Sanierung an die Fa. Tscharnig Christian zum Preis von EUR 45.092,09 (netto) bzw. EUR 54.110,51 brutto zu vergeben. Ebenfalls wird beschlossen den Auftrag für die Außenfensterbänke an die Fa. W&G Montageprofi GbR zum Preis von EUR 2.664,50 (netto) bzw. EUR 3.373,40 (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 7 Beratung in Personalangelegenheiten:

Es wird mitgeteilt, dass die Mittagstischbetreuerin Fr. P. Vercayie gekündigt hat und ihr letzter Arbeitstag der 31.05.2023 sein wird. Für das restliche Schuljahr 2022/23 spring kurzfristig Fr. M. Eder als Mittagstischbetreuerin ein.

Weiters wird vorgetragen, dass auch Fr. M. Eder ihre Kündigung eingereicht hat. Fr. Eder wird noch bis 31.07.2023 ihren Dienst bei der Gemeinde Wängle verrichten.

Es wird festgehalten, dass für beide Stellen eine Ausschreibung erfolgen soll mit dem Hinweis, dass beide Stellen auch kombiniert werden können.

Punkt 8 Beratung über Entwicklungsgebiet im Bereich Oberhofweg:

Herr M. Korinek ist erneut an die Gemeinde Wängle betreffend Aufnahme des Grundstückes 2149 in das Entwicklungsgebiet bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes herangetreten. Gegenständliche Antrag wurde bereits vor mehreren Jahren gestellt, fand jedoch im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes letztlich keine Berücksichtigung im damaligen Raumordnungsausschuss der Gemeinde Wängle. Herr Korinek hat in einem kürzlich stattgefundenen Gespräch im Beisein des Raumplaners Herrn DI H. Reinstadler (Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH) nochmals der neuen Gemeindeführung näher erläutert was von seiner Seite aus in diesem Bereich zukünftig geplant ist.

Im Wesentlichen wird beabsichtigt eine terrassenartige Wohnanlage, welche sich harmonisch ins Ortsbild einfügen soll, zu errichten. Zudem wurde der Gemeinde angeboten, dass für einen Teil der Wohnanlage der Gemeinde das Vergaberecht (mittels Raumordnungsvertrag) an einzelnen Wohnungen zukommen würde. Seitens des Raumplaners wurde der Gemeindeführung empfohlen dieses Anliegen weiter zu verfolgen.

Der Bürgermeister erkundigt sich nun beim Gemeinderat, ob in dieser Angelegenheit weiter Anstrengungen unternommen werden sollen.

Nach eingehender Beratung hält der Gemeinderat fest, dass mit dem Eigentümer nochmals das Gespräch gesucht werden soll bezüglich Abtretung einer Grundfläche.

Punkt 9 Vorstellung Entwicklungsstrategie 2023-2033:

Wie bereits mehrfach kommuniziert ist die Umsetzung der Feuerwehrrhalle mit/ohne Gemeindesaal für die Gemeinde Wängle finanziell nicht realisierbar. Aufgrund dessen haben mehrere Gespräche mit diversen Entscheidungsträgern stattgefunden. Im Wesentlichen wurde dabei kommuniziert, dass der Neubau der Feuerwehrrhalle nochmals grundlegend überdacht und weitere Optionen in Betracht gezogen werden sollten. Aufgrund dessen sind sämtliche Planungsmaßnahmen gestoppt und das Vorhaben unter Einbeziehung neuer Überlegungen neu ausgerichtet worden.

Das Ergebnis dieser neuen Überlegungen ist in einem Entwicklungsstrategie-Papier festgehalten worden, welches dem Gemeinderat vom Bürgermeister näher erläutert wird.

Weiters wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass gegenständliche Entwicklungsstrategie mit Frau Landtagspräsidentin S. Ledl-Rossmann im Beisein Büroleiter Vorzimmer Landeshauptmann Herrn M. Gratl vorbesprochen wurde, um auszuloten ob es sich hierbei nicht um ein zu ambitioniertes Vorhaben handelt. Prinzipiell wurde seitens der Vertreter des Landes Tirol das Konzept sehr gelobt, als durchdacht erachtet und signalisiert, dass man auf dieser Basis durchaus weiter planen könne.

Es liegt nun an der Gemeinde das Raum- und Funktionsprogramm des Neubaus genauestens auf Notwendigkeit und Raumgrößen zu prüfen und die noch offene Finanzierungslücke zu schließen.

Punkt 10 Berichte (Bürgermeister, Substanzverwalter, Ausschüsse):

Bericht Substanzverwalter:

- Trinkwasseruntersuchung Gehrenalm:
Es wird vorgetragen, dass am 09.05. u. 10.05 eine Trinkwasseruntersuchung auf der Gehrenalm stattgefunden hat. Die Trinkwasserqualität ist nun soweit in Ordnung.
- Holzteilverlosung:
69 Holzteile wurden verlost, davon waren 15 Stk. Gemeindeholzteile
- Sanierung Gehrenalm:
Es sollen demnächst die Tische und Bänke saniert werden
- Zaunarbeiten:
Die Zaunarbeiten sind teilweise abgeschlossen

Bericht Überprüfungsausschuss:

Es wird über die am 10.05.2023 stattgefundenen Kassenprüfung berichtet. Weiters wurde die Sichtung des Rechnungsabschlusses 2022 vorgenommen.

Bericht Sozialausschuss:

- Seminar „Zusammenhelfen gegen die Not bei uns im Ort“:
Es wird über ein im Widum Wängle stattgefundenes Seminar der Caritas in wesentlichen Zügen berichtet. Gleichzeitig wird vorgetragen, dass in der Gemeinde Höfen bereits ein gemeinnütziger Verein (Hand in Hand) existiert, welcher als Vorbild für ein ähnlichen Verein in Wängle sein könnte. Vertreter des Vereins Hand in Hand sollen in einer der nächsten Sitzungen die Arbeitsweise dem Gemeinderat näher erläutern.

Bericht Bürgermeister:

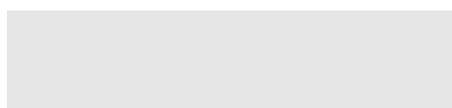
- Sitzung Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband (05.04.2023):
Neben der Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde über den Zusammenschluss vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Vils mit Reutte diskutiert.
- Sitzung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim (26.04.2023):
In der letzten Verbandssitzung sind die Vertreter der Mitgliedsgemeinden über den aktuellen Stand des Zubaus in Kenntnis gesetzt worden, zudem wurde der Rechnungsabschluss 2022 von der Verbandsversammlung genehmigt.
- Sitzung Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Reutte (26.04.2023):
Es wird über die Genehmigung des Rechnungsabschluss 2022 berichtet
- Sitzung Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte (26.04.2023):
In der letzten Verbandssitzung wurde der Rechnungsabschluss 2022 einstimmig genehmigt, sowie über Instandhaltungsmaßnahmen der Tierkörperstelle gesprochen.
- Jungbürgerfeier:
Der Bürgermeister berichtet über die am 13.05.2023 stattgefundenene Jungbürgerfeier.

Punkt 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges:

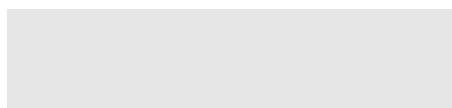
- Dorffest:
Derzeit ist geplant, dass am 13.08.2023 ein Dorffest in Wängle stattfindet. Musikalisch soll das Fest von der Harmoniemusik Lechaschau umrahmt werden.
- Platzprobleme Vereinsgebäude Fußballplatz:
Es wird berichtet, dass die Mieter des Fußballplatzes (SV Lechaschau) für ihre Sportgeräte nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht. Die Anmietung einer Lagercontainers oder dgl. wird angedacht.
- Sportförderung:
Es wird vorgetragen, dass der Förderschlüssel bzw. die Förderhöhe an einzelne Vereine/Institutionen überdacht werden sollte.
- Wegsanierung:
Hinsichtlich der Kosten für die Wegsanierung konnte auf Anfrage nicht mitgeteilt werden, wie hoch der Anteil der Gemeinde Wängle ist.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 12 Seiten.

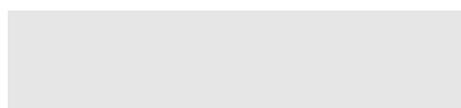
Wängle, am 15.05.2023



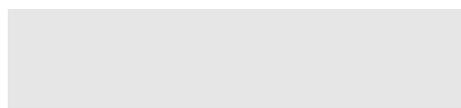
(Bürgermeister / Sitzungsleiter)



(Gemeindevorstand / Gemeinderat)



(Gemeindevorstand / Gemeinderat)



(Schriftführer)

Anlage 1:



FRIEDHOFSORDNUNG Wängle-Höfen

Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBL Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 62/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung

- (1) Der Friedhof Wängle-Höfen (in Folge kurz Friedhof) befindet sich im Eigentum der Gemeinden Wängle und Höfen (in Folge kurz beide Gemeinden)
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese ist in der Gemeinde Wängle ansässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis (EDV-Gräberverwaltung) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe-, Beerdigungsdaten sowie über den Grabplatz, Art der Beisetzung und alle hinsichtlich des Benützensrechts relevanten Daten zu führen.

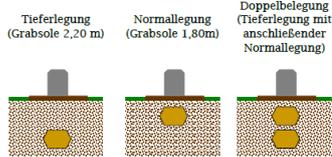
§ 2 Beisetzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) verstorben sind und zuletzt ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in einer der beiden Gemeinden hatten,
 - b) die sich zuletzt in einem Wohn- bzw. Pflegeheim mit Hauptwohnsitz aufhielten und den vorherigen ordentlichen Hauptwohnsitz in einer der beiden Gemeinden hatten,
 - c) im Gebiet einer der beiden Gemeinden tot aufgefunden und nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt werden können und

III. Grabstätten

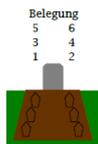
§ 6 Einteilung Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend dem Strukturplan eingeteilt in:
 - a) Reihengräber,
 - b) Reihengränder,
 - c) Familiengräber,
 - d) Mauergräber (entlang der Friedhofsmauer),
 - e) Urnenstelengräber,
 - f) Urnennischengräber
 - g) Kindergräber
 - h) Ehrengräber
 - i) Priestergräber
- (2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche
 - a) bis zu 2 Grabplätze (Särge) vorsieht, welche wie folgt belegt werden können:



und/oder

- b) mit bis zu 6 verrottbaren Urnen mit der Asche Verstorbener belegt werden können. Die Belegung ist in folgender Weise vorzunehmen:



(Hinweis: Belegung von links nach rechts und von vorne nach hinten)

- d) denen ein Benützensrecht an jener Grabstätte zustand, in der sie beigesetzt werden sollen.

- (2) In allen übrigen Fällen bedarf die Beisetzung von Verstorbenen der schriftlichen Zustimmung der Bürgermeister der beiden Gemeinden. Für Personen die nicht unter den Abs. 1 fallen ist ein Zuschlag zu entrichten, dessen Höhe in der Friedhofsgebührenordnung geregelt ist.

II. Ortschaftliche Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Ortsfriedhof ist ständig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkten Öffnungszeiten werden beim Eingang entsprechend kundgemacht.

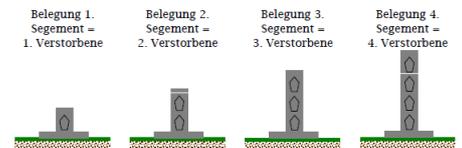
§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Rauchen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Vornahme Erdarbeiten

Grabaushub- und auffüllarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

- (3) Ein Reihengraber ist eine Grabstätte, welche mit bis zu 6 verrottbaren Urnen mit der Asche Verstorbener belegt werden kann. Die Belegung ist in jener Weise gemäß Abs. 2 lit. b vorzunehmen.
- (4) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche aus 2 nebeneinanderliegenden Reihengrabern bzw. aus einem Reihengrab und einem Reihengraber vereinigt wird und bis zu max. 4 Grabplätze vorsieht. Die Grabplätze sind auf gleiche Weise zu belegen wie bei einem Reihengrab gemäß Abs. 2 bzw. Reihengraber gemäß Abs. 3.
- (5) Ein Mauergrab ist eine Grabstätte, welche entlang der Friedhofsmauer situiert ist und welche bis zu 4 Grabplätze vorsieht. Die Grabplätze sind auf gleiche Weise zu belegen wie in einem Familiengrab (bestehend aus 2 nebeneinanderliegenden Reihengrabern) gemäß Abs. 4.
- (6) Ein Urnenstelengrab ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte, welche aus maximal 4 Segmenten für die Aufnahme von jeweils 1 Urne mit der Asche Verstorbener besteht, welche, auch wenn mehrere Segmente gleichzeitig erworben werden bzw. vorhanden sind, auf folgende Weise zu belegen ist:



- (7) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von bis zu 4 Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (8) Ein Kindergrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für
 - a) eine Sargbestattung oder
 - b) zur Aufnahme von Urnen mit der Asche verstorbener Kinder vorsieht.
 Die Sargbestattung nach lit. a ist als Normallegung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a vorzunehmen. Eine Urnenbeisetzung nach lit. b ist gemäß § 6 Abs. 2 lit. b vorzunehmen.
- (9) Ehren- und Priestergräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz für
 - a) eine Sargbestattung oder
 - b) zur Aufnahme einer verrottbaren Urne mit der Asche eines Verstorbenen vorsieht.
 Die Sargbestattung nach lit. a ist als Normallegung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a vorzunehmen. Eine Urnenbeisetzung nach lit. b ist gemäß § 6 Abs. 2 lit. b vorzunehmen.

- (10) Bei Erdgräbern (Reihen-, Reihenrand-, Familien-, Mauer-, Kinder-, Ehren- und Priestergräber) sowie Urnensteilen wird die Grundfläche und bei den Urnennischen werden die baulichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ausmaße der Grabstätten

Die Grabstätten haben im Regelfall folgende Ausmaße aufzuweisen:

Grabstätte	Breite	Länge	Abstand
Reihengrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Reihenrandgrab*	1,20+ m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Familiengrab	2 x Reihengrab oder 1 x Reihengrab + 1 x Reihenrandgrab	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Mauergrab	2,40	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Urnenstele	1,00 m	1,00 m	
Urnennische	gemäß den baulichen Vorgaben		
Kindergrab	1,00	1,50 m	
Ehrengrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Priestergrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung

* Am Wegrand befindliche Grabstätten – sogenannte Reihenrandgräber – können aufgrund ihrer Lage unterschiedliche Breiten als die Standardbreite aufweisen.

Die angeführten Grabausmaße können nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der notwendige Platz tatsächlich vorhanden ist. Geringe Abweichungen von den angeführten Standardausmaßen der Grabstätten sind möglich.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 8 Erlangung des Benützungsrechtes

- (1) Ein Benützungsrecht an einer Grabstätte können nur Angehörige einer verstorbenen Person gemäß § 2 aufgrund einer bevorstehenden Bestattung oder Beisetzung erlangen. Als Angehörige gelten Ehegatte oder Lebensgefährte, seine Verwandten in gerader Linie (einschließlich eines Wahlkindes) sowie Geschwister oder verschwägerte Personen. In allen übrigen Fällen bedarf die Erlangung eines Benützungsrechtes der Zustimmung der Bürgermeister der beiden Gemeinden.
- (2) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich im Bedarfsfall an eine natürliche Person im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit Entrichtung des hierfür vorgesehenen Tarifes erlangt bzw. im Falle einer Verlängerung mit Entrichtung des hierfür vorgesehenen Tarifes verlängert.

3 Einspruch, geht das Benützungsrecht der Reihe nach unter Berücksichtigung der in den §§ 8 und 10 genannten Bestimmungen an folgende Personen über

- a) auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person,
 - b) auf die im Verlassenschaftsverfahren als Benützungsberechtigte namhaft gemachte Person,
 - c) Wird keine Person namhaft gemacht, haben die Erben einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen,
 - d) kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsberechtigt der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang jenem mit dem höheren Alter.
 - e) Schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten.
- (5) Der neue Benützungsberechtigte kann den Ehepartner oder Lebensgefährten des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit dem dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrichtiger Ehe oder Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a) mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Grabstätte bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt oder ein Rechtsnachfolger bei der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben wird,
 - b) durch Auflassung des Benützungsberechtigten, sofern zugesichert wird, dass keine weiteren Angehörigen Anspruch auf die aufzulassende Grabstätte erheben werden,
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten seiner Pflicht, die Grabstätte entsprechend instand zu halten, nachkommt,
 - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren nicht eingetrieben werden können,
 - e) durch Auflassung des Friedhofes.
- (2) Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Benützungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benutzung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. In diesem Falle darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung vorgenommen werden, ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden (§ 41 des Gemeindeamtsdienstgesetzes, LGBl.33/1952 in der geltenden Fassung).
- (3) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

- (4) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann nur von einer Person ausgeübt werden.
- (5) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen gemäß den Bestimmungen des § 6 beisetzen zu lassen,
 - b) jenen Personenkreis nach § 2 beisetzen zu lassen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - d) die Gestaltung der Urnennischenabdeckplatte
 - e) mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufzustellen.

§ 9 Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt bei dessen erstmaliger Einräumung 15 Jahre.
- (2) Das Benützungsrecht kann gegen Bezahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten (einem solchen Antrag ist auch die fristgerechte Einzahlung der Grabplatzverlängerungsvorschreibung gleichzusetzen). Die Berechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnanschrift bzw. Änderung eines Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 10 Übergang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unter Lebenden eingeschränkt übertragbar und zwar nur in Form eines schriftlichen Verzichtes zugunsten des Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie (einschließlich eines Wahlkindes) sowie Geschwister oder verschwägte Personen des Verstorbenen.
- (2) Die Änderung der benützungsberechtigten Person bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht über Antrag auf jene Person über, die den Sterbefall anzeigt und erklärt, dass der Ehepartner, die Verwandten in gerader Linie (einschließlich die Wahlkinder) sowie Geschwister oder verschwägte Personen des bisherigen Benützungsberechtigten mit der Übernahme durch seine Person einverstanden sind.
- (4) Kommt eine Nachfolge im Benützungsrecht auf diese Weise nicht zustande oder erhebt ein anderer Angehöriger des verstorbenen Benützungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach dessen Ableben gegen eine Übernahme nach Abs.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes gemäß Abs. 1 lit. a – d dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die gesamte Grabanlage ohne Entschädigung zugunsten der Friedhofsverwaltung für verfallen erklärt, sowie die diesbezüglichen Gesteuerungskosten weiterverrechnet werden.

- (5) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12 Ausgestaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte (ausgenommen Urnennische und Urnenstele) ist binnen 12 Monaten mit einem Grabdenkmal und einer Einfassung nach den vorgeschriebenen Abmaßen zu versehen.
- (2) Die Herstellung der Grabdenkmäler und der Einfassung sowie deren Erhaltung ist Sache des Benützungsberechtigten.
- (3) Die Fundamente für Grabdenkmäler werden von den Gemeinden Wänge und Höfen hergestellt.
- (4) Grabdenkmäler dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung erteilen.
- (5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die dafür vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden.
- (6) Die Anbringung von Devotionalien neben oder über den Urnennischenplatten ist nicht gestattet. Die Anbringung oder Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann zulässig, wenn eine bauliche Vorrichtung (Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht.

§ 13 Bepflanzung der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (2) Alle Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb deren Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bepflanzung darf eine Wuchshöhe von 70 cm nicht überschreiten.
- (5) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und im vorgesehenen Container zu entsorgen.
- (6) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedelgläser etc., die zur Aufnahme von Blumen zweckentfremdet wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Führen bereits erfolgte Anpflanzungen zu einer Beeinträchtigung der Nachbargräber oder des Gesamtbildes des Friedhofes bzw. werden allfällige Graböffnungen hierdurch behindert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht die Entfernung der Anpflanzungen anzuordnen bzw. die Entfernung zu veranlassen.

**§ 14
Instandhaltungspflicht**

- (1) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabanlage verpflichtet und muss diese stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren und würdigen Zustand halten.
- (2) Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabdenkmäler dauernd gewährleistet sein.
- (3) Unter Androhung der Aufkündigung des Benützungsrechts seitens der Friedhofsverwaltung (gem. § 11 Abs. 1 lit. c) dieser Verordnung ist der betroffene Benützungsberechtigte aufzufordern, seiner Instandhaltungspflicht innerhalb von 3 Monaten nachzukommen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorhergehender Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabdenkmälern, treffen.
- (5) Bei Setzung des Grabdenkmals oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstätte. Dies gilt auch bei Setzung im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.

**§ 15
Haftung**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m, der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander mindestens 0,30 m zu betragen. Jedoch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Herstellung eines Trennstreifens zwischen zwei Gräbern an der Graboberfläche abgeleitet werden.
- (2) Die Asche der Verstorbenen ist in verschlossenen Behältnissen beizusetzen und hat in Urnenstelen oder in eigenen Urnenstäten (Urnenischen) zu erfolgen. In Erdgräbern darf die Beisetzung nur mittels einer verrottbaren Urne in einer Tiefe von 0,50 m erfolgen.

**§ 20
Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neue Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist (Tieferlegung). Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- (2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.

**§ 21
Exhumierung**

Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden. (§ 46 Abs. 1 des Gemeinde-sanitätsdienstgesetzes, LGBl. 33/1952 in der geltenden Fassung).

**§ 22
Eigener Wirkungsbereich**

Die Vollziehung dieser Friedhofsordnung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Gemeinde-sanitätsdienstgesetzes, LGBl. 33/1952 in der geltenden Fassung in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Schlussbestimmungen

**§ 23
Strafbestimmungen**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgestellte Grabdenkmäler oder Teile dieser Grabdenkmäler verursachen. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, die durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Grabdenkmälern, Zubehör oder Graberschmuck.

**§ 16
Särge und Urnen**

Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden.

**§ 17
Aufbahrungsort**

Verstorbene sind nach Maßgabe sanitätpolizeilicher Vorschriften in der Leichenhalle aufzubahren. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichenhalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg oder in einer Urne zu erfolgen.

**§ 18
Durchführung der Beisetzung**

- (1) Jede Beisetzung ist vom Bestattungsunternehmen durchzuführen und hat in würdiger Form zu erfolgen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedung, Kondukt und Einsegnung.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten zur Be- oder Enterdigung von Leichen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Urnen. Zur Durchführung von Graböffnungen bzw. Beisetzungen dürfen angrenzende Grabstätten zur Aufstellung eines Grabaushubcontainers, welcher zur Zwischendeponierung des ausgehobenen Erdmaterials dient, in Anspruch genommen werden und falls erforderlich, von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.
- (3) Gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Übungen mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

**§ 19
Ausführung der Grabstätten**

Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

**§ 24
Friedhofsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

**§ 25
Übergangsbestimmungen**

- (1) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Dauer des Benützungsrechtes erst zum Zeitpunkt der nächsten Verlängerung Anwendung.
- (2) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler erst bei einem etwaigen Austausch derselben Anwendung.

**§ 26
Schlussbestimmungen**

- (1) Die gegenständliche Friedhofsordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung werden die mit Beschluss vom 01.12.1992 bestehende Friedhofsordnung und dazugehörigen Bestimmungen und Regelungen aufgehoben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Florian Barbist

Anlage 2:



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG Wängle-Höfen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Wängle mit Beschluss vom 15.05.2023 verordnet:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Wängle erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Grabgebühren und Sonstige Gebühren.

§ 2 Gebühren

1. Grabgebühren		
Grabplatz und Grabplatzverlängerungen		
Grabplatz	Laufzeit Ersterwerb 15 Jahre ¹⁾	Laufzeit Verlängerung 10 Jahre
Reihengrab ²⁾	EUR 250,-	EUR 250,-
Familiengrab (bestehend aus 2 Reihengräber) ²⁾	EUR 500,-	EUR 500,-
Mauergrab	EUR 750,-	EUR 750,-
Urnenstelengrab	EUR 200,-	EUR 200,-
Urnenstelengrab (Urnenmauer)	EUR 400,-	EUR 400,-
Kindergrab	EUR 80,-	EUR 80,-

Bemerkung:

¹⁾ Laufzeit/Beginn jeweils zum 01.01. des Erwerbsjahres! Beispiel: Erwerb Grabplatz am 10.07.2023 ⇒ Laufzeit 01.01.2023 - 31.12.2037.

²⁾ In Reihengräber am Wegrand lt. Friedhofsplan (rot nummerierte Grabplätze) dürfen nur Urnenbeisetzungen stattfinden!

2. Sonstige Gebühren	
Leichenhalle und Aufbahrung	
Benützungsgeld Leichenhalle	EUR 120,-
Grabmacherarbeiten	
Urnerdgrab	EUR 150,-

Urnenstelen und Zubehör				
Farbe	Blackdiamond	Crystal	Rubin	Oceanblau
Quadratische Urnensäule für 1 Urne (Basis-Set) Lieferumfang: 1 Stk. Edelstahlverschraubung "Kegel" 1 Stk. Natursteindeckel quadratisch 1 Stk. Edelstahlverschraubungsplatte 1 Stk. Edelstahlabdeckergrenze 1 Stk. Edelstahl Urnenstelenset 1 Stk. Natursteinsegment quadratisch 1 Stk. Edelstahlabdeckergrenze 1 Stk. Gummischutzhülse- und Kälberstein 1 Stk. Edelstahlabdeckhaube mit Fundamentanker 1 Stk. Urnenstelenstütze	EUR 1.400,-	EUR 1.275,-	EUR 1.350,-	EUR 1.325,-
Quadratisches Urnenstelensegment zum nachträglichen Aufstocken (Zusatzstein) Lieferumfang: 1 Stk. Edelstahlabdeckergrenze 1 Stk. Edelstahl Urnenstelenstütze 1 Stk. Natursteinsegment quadratisch 1 Stk. Edelstahlabdeckergrenze 1 Stk. Gummischutzhülse- und Kälberstein 1 Stk. Urnenstelenstütze	EUR 625,-	EUR 500,-	EUR 575,-	EUR 575,-
Grablaterne rund Lieferumfang: 1 Stk. Edelstahllaterne, bestehend aus feuerverfestigtem Glaszylinder 1 Stk. Edelstahlschraube M6 (Glockenschloß)			EUR 280,-	
Blumenvase Lieferumfang: 1 Stk. Edelstahlvase mittel mit Innenvase 1 Stk. Edelstahlschraube M6 (Glockenschloß)			EUR 80,-	

Montage Urnenstelen und Zubehör		
	Basis-Set	EUR 100,-
	Zusatzstein	EUR 50,-
	Grablaterne	EUR 25,-
	Blumenvase	EUR 25,-
Urnenstelen		
Urnenstelenabdeckplatte	EUR 500,-	
Aufschläge/Zusatzkosten		
Beisetzung eines Auswärtigen ³⁾	EUR 350,-	
Zusätzlicher Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 45,-	

Bemerkung:

³⁾ Verstorbene die nicht unter die Bestimmungen des § 2 der Friedhofsordnung fallen! Beisetzung erfordert ausnahmslos die schriftliche Zustimmung beider Bürgermeister der Verbandsgemeinden!

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Nachfolger gemäß § 10 der Friedhofsordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Florian Barbist

Anlage 3:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	veranschlagt bzw. bereits genehmigt	Überschreitung	Begründung
1/000000-721100	Gewählte Gemeindeorgane	Bezüge der gewählten Organe	60 391,13	56 000,00	4 391,13	Aufwandsentschädigung BGM in Höhe von 56.000,- unter 1/000000-721100 budgetiert; Aufwandsentschädigung Substanzverwalter in Höhe von 9.500,- unter 1/000000-721200 budgetiert; Summe 65.500,- Lohnverrechnungsprogramm steuert jedoch buchhalterisch "nur" Konto 1/000000-721100 an! daher Überziehung! Haushaltskonto 1/000000-721200 wurde nicht bebucht, weshalb hier wiederum eine Unterschreitung von 9.500,- aufscheint.
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	108 555,86	103 000,00	5 555,86	Überschreitung teilweise aufgrund Auszahlung angeordneter Überstunden
1/010000-720900	Zentralamt	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig	3 039,30	0,00	3 039,30	Leistung Gemeindearbeiter
1/232000-510000	Schülerbetreuung	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	4 484,00	0,00	4 484,00	Geldbezüge in Höhe von 10.700,- versehentlich unter 1/232000-511000 statt 1/232000-510000 budgetiert;
1/262000-711000	Sportplätze	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gem. FAG	16 826,24	1 300,00	15 526,24	Überschreitung, da bei Sportanlage eine falsche Armatur von einer unbefugten Person betätigt wurde, dadurch entstand über Monate hinweg ein extremer Wasserverlust;
1/320200-751000	Musikschule	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern (u.a. Landesmusikschule Personalkostenersatz)	39 900,01	30 000,00	9 900,01	Überschreitung aufgrund Nachzahlung Personalkosten; 50% der Kosten wurde vom Land über BDZW abgedeckt (siehe Buchung auf Haushaltsstelle 2/320200-871100)
1/363000-720900	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig	7 187,83	0,00	7 187,83	Leistung Gemeindearbeiter
1/413000-751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern (u.a. Tiroler Rehabilitationsgesetz-Beitrag)	88 362,00	77 500,00	10 862,00	Überziehung aufgrund zu gering bekannt gegebener Werte durch das Land bei Budgeterstellung
1/640000-042000	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 293,60	3 530,00	763,60	Anschaffung Geschwindigkeitsanzeige durch Gemeinderat genehmigt in Höhe von EUR 3.530,- am 02.05.2022 Bei der Genehmigung der Anschaffung ist man jedoch von einem falschen Angebotspreis (brutto statt netto) ausgegangen. Mitglieder Überprüfungsausschuss wurden bereits über diesen Sachverhalt ausführlich in Kenntnis gesetzt!
1/814000-455000	Straßenreinigung	Chemische und sonstige artverwandte Mittel (u.a. Streusalz)	12 482,40	8 100,00	4 382,40	Überziehung aufgrund zusätzlicher Anschaffung von Streugut
1/814000-720900	Straßenreinigung	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig	7 449,44	0,00	7 449,44	Leistung Gemeindearbeiter
1/820000-040000	Wirtschaftshöfe	Fahrzeuge	53 099,71	0,00	53 099,71	die Ausgaben für die Anschaffung wurde in der Sitzung am 03.10.2022 in Höhe von 57.500,- genehmigt, jedoch für die Haushaltsstelle 1/814000-040000. Verbuchung erfolgte, da Fahrzeug auch betrieblich in Verwendung ist, auf gegenständlichem Haushaltskonto
1/820000-720900	Wirtschaftshöfe	Vergütungen an andere Verwaltungszweige, einmalig	5 790,45	0,00	5 790,45	Leistung Gemeindearbeiter